



Öffentliche Bekanntmachung

Der Genehmigung nach § 10 Abs. 3 BauGB, des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Biogas OT Beuster“ der Hansestadt Seehausen (Altmark) mit Vorhaben- und Erschließungsplan

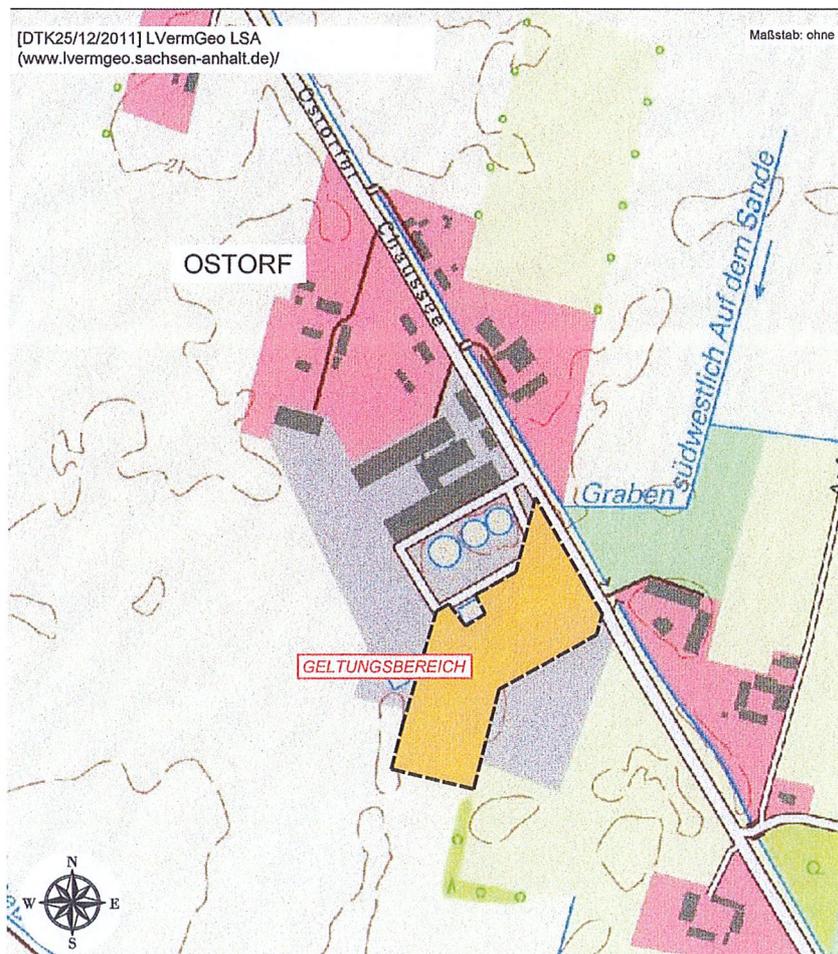
Der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) hat am 24.02.2022 in der öffentlichen Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen, sowie die Begründung und den Umweltbericht gebilligt.

Der Landkreis Stendal hat mit Verfügung vom 23.06.2022, Az.: 63/34/1219 den vom Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sondergebiet Biogas OT Beuster" in der Planfassung von August 2020 gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. der Hauptsatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark) ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 2,1 ha. Er erstreckt sich auf die Flurstücke 271, 277 (tlw.) sowie 119/5 (tlw.), Flur 7 der Gemarkung Beuster. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom August 2020

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Biogas OT Beuster“ der Hansestadt Seehausen (Altmark) kann mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bauamt der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1, 39615 Seehausen (Altmark) während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ist die Einsichtnahme ebenfalls über die Homepage der Verbandsgemeinde Hansestadt Seehausen (Altmark) unter <https://www.seehausen-altmark.de/content-pages/verwaltung-wirtschaft/buergerservice/bauleitplanung/bebauungsplaene/> möglich. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Zusätzlich sind diese Unterlagen über das Landesportal Sachsen-Anhalt unter <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/viewer-gdi-kommunen.html> zugänglich.

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung über den Bebauungsplan und des Flächennutzungsplanes
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Hansestadt Seehausen (Altmark) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) enthalten oder aufgrund des KVG LSA erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Hansestadt Seehausen (Altmark) geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Seehausen, den 30.08.2022


Detlef Neumann
Bürgermeister

